

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Vogt (Kaiserslautern)
und der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/2037 —

**Einbeziehung eines Teils des Otterberger Staatsforstes
in den Truppenübungsplatz Fröhnerhof**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen – VI B 4 – VV 7909 – 154/84 – hat mit Schreiben vom 10. Oktober 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage zusammengefaßt wie folgt beantwortet:

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß im Zuge des Autobahnbaues Mainz–Kaiserslautern 16 Hektar des Truppenübungsplatzes Fröhnerhof benötigt werden?
2. Trifft es zu, daß als Ausgleich dafür 16 Hektar Wald vom Otterberger Staatsforst als Truppenübungsplatz genutzt werden sollen?
3. Wie groß ist das Ausmaß der Waldrodungen in dem Erweiterungsgebiete des Truppenübungsplatzes?
4. Hält die Bundesregierung angesichts der hohen Konzentration militärischer Anlagen in dieser Region die Erweiterung des Truppenübungsplatzes für zumutbar?
5. Gedenkt die Bundesregierung in dieser Region die betroffene Bevölkerung über Art und Ausmaß der geplanten Erweiterung zu informieren?
6. Was gedenkt die Bundesregierung gegen die Erweiterung des Truppenübungsplatzes Fröhnerhof zu tun?

Nach einer Studie des Straßenbauamtes Kaiserslautern werden durch den geplanten Autobahnbau ca. 26 Hektar des Standortübungsplatzes Fröhnerhof betroffen, der den französischen Streitkräften zur Benutzung überlassen ist. Hiervon werden nach dem derzeitigen Planungsstand für den Trassenverlauf der A 63 ca. 11 Hektar benötigt. Durch Geländeabtrennungen entstehen ca. 15 Hektar Restflächen, die sich für den Übungsbetrieb nicht mehr eignen.

Die französischen Streitkräfte haben ursprünglich für das Gelände eine gleich große Ersatzfläche gefordert, die unmittelbar an den Standortübungsplatz angrenzen soll. Nach den örtlichen Gegebenheiten käme dafür eine Fläche aus dem Otterberger Staatsforst in Betracht.

Die französischen Streitkräfte haben jedoch inzwischen zu erkennen gegeben, daß sie auf die Ersatzlandforderung verzichten, wenn an anderer Stelle ein von ihnen genutzter Sportplatz verlegt wird. Eine schriftliche Bestätigung der französischen Streitkräfte steht noch aus. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn eine Einigung auf dieser Basis erzielt werden könnte.

Sofern dennoch Ersatzgrundstücke zu beschaffen sind, ist gemäß § 1 Abs. 2 des Landbeschaffungsgesetzes ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird die Landesregierung über das Vorhaben unterrichtet. Sie nimmt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden zu dem Vorhaben Stellung. Unabhängig davon ist die Angelegenheit Ende August 1984 mit Vertretern der Stadt Kaiserslautern erörtert worden.